OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451696/11/Kü

Datum:
Linz, 19. August 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenzell vom 09.07.2026, GZ: 920/2026/1, betreffend Festsetzung von Abfallgebühren den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird an die vorlegende Behörde rückgeleitet. Gemäß § 281a BAO werden die Parteien davon in Kenntnis gesetzt, dass nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in gegenständlicher Beschwerdesache noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist.

II. Gegen diesen verfahrensleitenden Beschluss ist eine abgesonderte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenzell vom 06.08.2026 wurde die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid vom 09.07.2026, GZ: 920/2026/1, betreffend Festsetzung von Abfallgebühren samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Es wurde keine Beschwerdevorentscheidung erlassen.

II. Gemäß § 281a BAO hat das Verwaltungsgericht, wenn es nach einer Vorlage (§ 265) zur Auffassung gelangt, dass noch eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist oder ein Vorlageantrag nicht eingebracht wurde, die Parteien darüber unverzüglich formlos in Kenntnis zu setzen.

III. Im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Gemeindeabgabenbehörde gemäß § 262 Abs. 1 BAO zwingend eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, es sei denn, es liegt eine der in § 262 Abs. 2, 3 und 4 BAO normierten Ausnahmen vor.

Es liegen gegenständlich weder die Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 BAO vor, da die Beschwerde führende Partei das Unterbleiben der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung in der Beschwerde nicht beantragt hat, noch wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet (§ 262 Abs. 3 BAO). Zudem liegt auch kein Fall des § 262 Abs. 4 BAO vor.

Im vorliegenden Fall ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher der Auffassung, dass gegenständlich keine der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen vorliegt und der Bürgermeister der Gemeinde Hohenzell eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen hat.

IV. Gegen verfahrensleitende Beschlüsse ist eine abgesonderte Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht zulässig (vgl. § 25a Abs. 3 VwGG, § 88a Abs. 3 VfGG).

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger